

MVA Hamm Eigentümer-GmbH – Gesellschaftsvertrag; Stand 29.06.2016

<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen
1. Die Gesellschaft führt die Firma MVA Hamm Eigentümer-GmbH.	1. Die Gesellschaft führt die Firma MVA Hamm Eigentümer-GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.	2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2.	1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.
§ 3 Stammkapital / Gesellschafter	§ 3 Stammkapital / Gesellschafter
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.150.000,00 €.	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.150.000,00 €.
2. Am Stammkapital sind beteiligt: – Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) 57,38 % (2.955.070,00 €) – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH (WFH) 16,26 % (837.390,00 €)	2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

<p>– Verwaltungs-und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH 16,26 % (837.390,00 €)</p> <p>– BEA Beteiligungsgesellschaft der ESG und AWG mbH (BEA) 10,10 % (520.150,00 €)</p>	
<p>3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.</p>	<p>3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.</p>
§ 4 Kapitalrücklage	§ 4 Kapitalrücklage
<p>Die Gesellschafter haben ursprünglich entsprechend ihrer Quote am Stammkapital in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von insgesamt 40.000.000,- DM bzw. 20.451.675,25 € eingezahlt. Nach Rückführung eines Betrages in Höhe von 9.725.000,- DM bzw. 4.972.313,55 € beläuft sich die Kapitalrücklage mit Stand 30.06.2001 auf 30.275.000,- DM bzw. 15.479.361,70 €. Dementsprechend entfallen auf</p> <ul style="list-style-type: none">– EDG 17.371.795,- DM bzw. 8.882.057,75 €– WFH 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 €– VBU 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 €– BEA 3.057.775,- DM bzw. 1.563.415,53 € <p>Die Kapitalrücklage kann nur soweit aufgelöst werden, dass eine Eigenkapitalquote in Höhe von mindestens 20 % erhalten bleibt. Beschlüsse hierüber fasst die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die Gesellschafter haben ursprünglich entsprechend ihrer Quote am Stammkapital in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von insgesamt 40.000.000,- DM bzw. 20.451.675,25 € eingezahlt. Nach Rückführung eines Betrages in Höhe von 9.725.000,- DM bzw. 4.972.313,55 € beläuft sich die Kapitalrücklage mit Stand 30.06.2001 auf 30.275.000,- DM bzw. 15.479.361,70 €. Dementsprechend entfallen auf</p> <p>—— EDG —— 17.371.795,- DM bzw. 8.882.057,75 €</p> <p>—— WFH —— 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 €</p> <p>—— VBU —— 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 €</p> <p>—— BEA —— 3.057.775,- DM bzw. 1.563.415,53 €</p> <p>Die Kapitalrücklage kann nur soweit aufgelöst werden, dass eine Eigenkapitalquote in Höhe von mindestens 20 % erhalten bleibt. Beschlüsse hierüber fasst die Gesellschafterversammlung.</p>
§ 5 Finanzierung	§ 5 Finanzierung
<p>Die Gesellschaft soll eine angemessene Kapitalausstattung und eine ausgewogene Bilanzstruktur erhalten, ohne dass hierdurch Nachschusspflichten der Gesellschafter begründet werden. Die gesamte erforderliche Fremdfinanzierung über 20 Jahre wird durch die Gesellschafter EDG, WFH und VBU zu Konditionen sichergestellt, die üblicherweise kommunal verbürgten Krediten zugrunde</p>	<p>Die Gesellschaft soll eine angemessene Kapitalausstattung und eine ausgewogene Bilanzstruktur erhalten, ohne dass hierdurch Nachschusspflichten der Gesellschafter begründet werden. Die gesamte erforderliche Fremdfinanzierung über 20 Jahre wird durch die Gesellschafter EDG, WFH und VBU zu Konditionen sichergestellt, die üblicherweise kommunal verbürgten Krediten zugrunde liegen,</p>

liegen, soweit keine anderen günstigeren Finanzierungsquellen genutzt werden können. Das Ausfallrisiko teilen alle Gesellschafter gemäß ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft.	soweit keine anderen günstigeren Finanzierungsquellen genutzt werden können. Das Ausfallrisiko teilen alle Gesellschafter gemäß ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft.
§ 6 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) die Geschäftsführung.	Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) die Geschäftsführung.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.	1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen, f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,	2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen, f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,

<p>g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,</p> <p>h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung des Investitionsplans,</p> <p>i) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, und die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet,</p> <p>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,</p> <p>k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p> <p>l) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>m) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 25.000 € im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p> <p>n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,</p>	<p>g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,</p> <p>h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung des Investitionsplans,</p> <p>i) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, und die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet,</p> <p>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,</p> <p>k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p> <p>l) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>m) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 25.000 € im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p> <p>n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,</p>
--	--

<p>p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis o) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,</p> <p>r) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.</p>	<p>p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis o) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,</p> <p>q) Festlegung der Aufwandsentschädigungen für den Fachbeirat,</p> <p>r) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.</p>
<p>§ 8 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</p>	<p>§ 6 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</p>
<p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.</p>	<p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters. der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.</p>
<p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p>3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden – soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 a), f), g), h) (§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt), i), j), k), l) und r) sowie die Festlegung der Wertgrenzen in i) und n) bedürfen einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals.</p>	<p>3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden – soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 a), f), g), h), i), j), k), l) und r) sowie die Festlegung der Wertgrenzen in i) und n) bedürfen einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals.</p>
<p>4. Je 10 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	<p>4. Je 10 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>
<p>5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann bis zu drei Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen.</p>	<p>5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann bis zu drei Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen. Nicht entsandt werden dürfen Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertre-</p>

	<p>tungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen sind, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Der Ausschluss gemäß Abs. 5 Satz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegensteht, dass Ihnen Aufgaben oder Funktionen gemäß Abs. 5 Satz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der MVA Hamm Eigentümer GmbH oder ein mit der MVA Hamm Eigentümer GmbH oder einem Gesellschafter der MVA Hamm Eigentümer GmbH im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 5 Satz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.</p>
<p>6. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung an, soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden. Bleibt es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung un widersprochen, trägt es die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>6. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung an, soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden. Bleibt es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung un widersprochen, trägt es die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>
<p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>	<p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit einfachem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>
<p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der</p>	<p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der</p>

<p>Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p>Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>
<p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>
<p>§ 10 Geschäftsführung</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung</p>
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie wird vertreten,</p> <p>a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein, b) wenn mehr Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>In der Regel soll die Gesellschaft 4 Geschäftsführer haben, wobei jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung zur Ernennung vorschlägt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat die vorgeschlagenen Personen zu ernennen es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Geschäftsführer darf keine Person sein, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur RWE AG oder mit dieser im Sinne von § 36 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen steht.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie wird vertreten,</p> <p>a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein, b) wenn mehr Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>In der Regel soll die Gesellschaft 4 Geschäftsführer haben, wobei die Gesellschafter EDG Holding GmbH, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH der Gesellschafterversammlung jeweils einen Geschäftsführer sowie die Gesellschafter BGA Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH und Beteiligungsgesellschaft Soest mbH gemeinsam einen Geschäftsführer zur Ernennung vorschlagen können. Die Gesellschafterversammlung hat die vorgeschlagenen Personen zu ernennen es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Geschäftsführer darf keine Person sein, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur RWE AG oder mit dieser im Sinne von § 36 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen steht.</p>
<p>2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.</p>	<p>2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.</p>
<p>3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals bedarf, kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	<p>3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals bedarf, kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>

4. Ein Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft der Gesellschaft. Er hat die Pflicht, die übrigen Geschäftsführer ausreichend zu informieren. Hierzu finden regelmäßig Geschäftsführersitzungen statt. Sämtliche wesentliche Geschäfte der Gesellschaft, dazu gehören insbesondere die in § 7 genannten, sind von den Geschäftsführern gemeinsam zu erörtern.	4. Ein Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft der Gesellschaft. Er hat die Pflicht, die übrigen Geschäftsführer ausreichend zu informieren. Hierzu finden regelmäßig Geschäftsführersitzungen statt. Sämtliche wesentliche Geschäfte der Gesellschaft, dazu gehören insbesondere die in § 5 genannten, sind von den Geschäftsführern gemeinsam zu erörtern.
5. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	5. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
§ 11 Fachbeirat	§ 9 Fachbeirat
1. Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus 12 Personen.	1. Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus maximal 25 Personen.
2. Jeder Gesellschafter entsendet drei Mitglieder in den Fachbeirat. Fachbeiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Fachbeirat dürfen nicht angehören, Geschäftsführer und bei der Gesellschaft angestellte Personen.	2. Jeder Gesellschafter entsendet maximal fünf Mitglieder in den Fachbeirat. Fachbeiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Fachbeirat dürfen keine Geschäftsführer der Gesellschaft und bei ihr angestellte Personen angehören, außerdem gilt § 6 Abs. 5, Satz 4 bis 6 entsprechend.
3. Die Entsendung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit vom entsendenden Gesellschafter widerrufen werden.	3. Die Entsendung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit vom entsendenden Gesellschafter widerrufen werden.
4. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat endet durch Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter oder durch schriftliche Erklärung eines Fachbeiratsmitglieds, die an den Vorsitzenden des Fachbeirates oder an die Gesellschafter zu richten ist. Ein Nachfolger ist durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter umgehend zu entsenden.	4. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat endet durch Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter oder durch schriftliche Erklärung eines Fachbeiratsmitglieds, die an den Vorsitzenden des Fachbeirates oder an die Gesellschafter zu richten ist. Ein Nachfolger ist durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter umgehend zu entsenden.
5. Die Fachbeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die gemeinsam von EDG, WFH und VBU vorgeschlagen wird.	5. Die Fachbeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die gemeinsam von allen Gesellschaftern vorgeschlagen wird.
6. Willenserklärungen des Fachbeirates gibt der Vorsitzende ab.	6. Willenserklärungen des Fachbeirates gibt der Vorsitzende ab.
7. Die Einberufung zu den Sitzungen des Fachbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung. Die Einberufung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie ist auch an die Gesellschafter zu richten. Der Einladung ist die Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen beizufügen.	7. Die Einberufung zu den Sitzungen des Fachbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung. Die Einberufung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie ist auch an die Gesellschafter zu richten. Der Einladung ist die Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen beizufügen.

<p>8. Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich.</p> <p>Er ist außerdem einzuberufen, wenn</p> <p>a) ein Gesellschafter, der mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt ist,</p> <p>b) ein Geschäftsführer,</p> <p>c) vier Fachbeiratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen.</p>	<p>8. Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich.</p> <p>Er ist außerdem einzuberufen, wenn</p> <p>a) ein Gesellschafter, der mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt ist,</p> <p>b) ein Geschäftsführer,</p> <p>c) vier Fachbeiratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen.</p>
<p>9. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Fachbeirats auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbeirats einer solchen Abstimmung widerspricht. Die Fachbeiratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Fachbeirats Auskunftspersonen und Sachverständige zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzugezogen werden. Die Geschäftsführer haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats.</p>	<p>9. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Fachbeirats auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbeirats einer solchen Abstimmung widerspricht. Die Fachbeiratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Fachbeirats Auskunftspersonen und Sachverständige zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzugezogen werden. Die Geschäftsführer haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats.</p>
	<p>10. Die von einem Gesellschafter entsandten Vertreter im Fachbeirat sind an Weisungen des Gesellschafters gebunden.</p>
<p>10. Der Fachbeirat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie kann auch pauschal gewährt werden. Die Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>	<p>11. Der Fachbeirat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie kann auch pauschal gewährt werden. Die Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>
<p>11. Über die Sitzungen des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p>	<p>12. Über die Sitzungen des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p>
<p>12. Auf den Fachbeirat finden die Vorschriften über den Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes keine Anwendung.</p>	<p>13. Auf den Fachbeirat finden die Vorschriften über den Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes keine Anwendung.</p>
<p>§ 12 Aufgaben des Fachbeirats</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Fachbeirats</p>
<p>Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten.</p>	<p>Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten.</p>

<p>Die Geschäftsführung berichtet dem Fachbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu gehören u.a. Mengenströme, Durchsatz und Verfügbarkeit der Anlage. Gegenstand der Unterrichtung ist auch der technische Zustand der Anlage, die Emissionswerte und sonstige für die Gesellschaft wesentliche Belange.</p>	<p>Die Geschäftsführung berichtet dem Fachbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu gehören u.a. Mengenströme, Durchsatz und Verfügbarkeit der Anlage. Gegenstand der Unterrichtung ist auch der technische Zustand der Anlage, die Emissionswerte und sonstige für die Gesellschaft wesentliche Belange.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>
<p>1. Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis längstens 31.10. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, eine Planbilanz und einen Stellenplan enthält, sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird; sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor.</p>
<p>2. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter durch vierteljährliche Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsätze, Aufwendungen, Erträge, Investitionen, über den Personalstand sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorfälle.</p>	<p>2. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter durch vierteljährliche Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsätze, Aufwendungen, Erträge, Investitionen, über den Personalstand sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorfälle.</p>
<p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p>	<p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.</p>

4. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.	4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
	5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
	6. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) erfordern.
	7. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.
§ 14 Ergebnisverwendung	§ 12 Ergebnisverwendung
1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.	1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals etwas anderes beschließen.	2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals etwas anderes beschließen.
§ 15 Kündigung der Gesellschaft	§ 13 Kündigung der Gesellschaft
1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2017. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2022. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflö-	2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflö-

<p>sung beschließt. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.</p>	<p>sung beschließt. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.</p>
<p>3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft benannten Dritten zu übertragen.</p>	<p>3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft benannten Dritten zu übertragen.</p>
<p>§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile</p>	<p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p>
<p>1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht im Falle der Übertragung auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i.S.d. Aktienrechts verbunden sind, sofern sich in diesem Falle der Erwerber verpflichtet, die Geschäftsanteile an den Veräußerer zurückzuübertragen, wenn die Stellung des Erwerbers als verbundenes Unternehmen beendet wird.</p>	<p>1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 nicht im Falle der Übertragung auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i.S.d. Aktienrechts verbunden sind, sofern sich in diesem Falle der Erwerber verpflichtet, die Geschäftsanteile an den Veräußerer zurück zu übertragen, wenn die Stellung des Erwerbers als verbundenes Unternehmen beendet wird.</p>
<p>2. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>2. Eine Verfügung über Geschäftsanteile zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft, die nicht mittelbar oder unmittelbar zu 100% - einzeln oder gemeinsam - von den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Unna, Warendorf und Soest oder einer anderen Kommune gehalten werden, ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 17 Anbietungspflicht</p>	<p>§ 15 Anbietungspflicht</p>
<p>1. Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern, hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diesen ist jeweils eine Entscheidungsfrist von vier Monaten einzuräumen. Der Kaufpreis für die Anteile ist der Ertragswert, der nach den vom Hauptfachausschuss des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln ist.</p> <p>Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung der Erwerbsberechtigten das Verkaufsangebot anzunehmen nicht zustande, wird der Ertragswert durch eine gemeinsam beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Kommt eine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wo-</p>	<p>1. Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern, hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diesen ist jeweils eine Entscheidungsfrist von vier Monaten einzuräumen. Der Kaufpreis für die Anteile ist der Ertragswert, der nach den vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln ist.</p> <p>Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung der Erwerbsberechtigten, das Verkaufsangebot anzunehmen, nicht zustande, wird der Ertragswert durch eine gemeinsam beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Kommt eine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen</p>

<p>chen zustande, so wird diese vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund benannt. Das Ergebnis des Gutachters ist für alle bindend. Jeder kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ertragswertes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Macht keiner der erwerbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsecht Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Dritte zu veräußern. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, wenn der Gesellschafter die Anteile einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als dem den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angebotenen veräußert.</p>	<p>zustande, so wird diese vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund benannt. Das Ergebnis des Gutachters ist für alle bindend. Jeder kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ertragswertes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Macht keiner der erwerbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsecht Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Dritte zu veräußern. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, wenn der Gesellschafter die Anteile einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als dem den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angebotenen veräußert. Sie können von dem seine Anteile veräußernden Gesellschafter in diesem Fall daher Auskunft über die Konditionen des Verkaufs verlangen.</p>
<p>2. Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.</p>	<p>2. Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.</p>
<p>3. Jeder Erwerbsberechtigte kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.</p>	<p>3. Jeder Erwerbsberechtigte kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.</p>
<p>4. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Erwerbsrechtes an einen Erwerbsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.</p>	<p>4. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Erwerbsrechtes an einen Erwerbsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.</p>
<p>5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Abs. 2 – 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Abs. 1 Satz 9.</p>	<p>5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Abs. 2 – 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Abs. 1 Satz 9.</p>
<p>6. Im Falle des Vorkaufsrechts hat der Verkäufer den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>	<p>6. Im Falle des Vorkaufsrechts hat der Verkäufer den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>
<p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>
<p>2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. 	<p>2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. e) der Gesellschafter - beginnend ab dem 01.01.2018 - keinen wirksamen Verbrennungsvertrag mit der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH vereinbart, unterhält beziehungsweise erfüllt, der ihn verpflichtet, eine thermische Entsorgungskapazität in der MVA Hamm in Anspruch zu nehmen. Dieser von jedem Gesellschafter abzuschließende, zu unterhaltende und zu erfüllende Verbrennungsvertrag muss sich auf eine anteilige thermische Entsorgungskapazität beziehen, die - bezogen auf die jeweilige gesamte Grundauslastung der MVA Hamm (ab 01.01.2018: 217.500 t/a bei einem Heizwert von 9.300 kJ/kg) - der jeweiligen Beteiligungsquote des Gesellschafters in der MVA Hamm Eigentümer GmbH entspricht. Unterschreitungen

	dieser anteilig in Anspruch zu nehmenden Mindestkapazität von bis zu 10% bleiben unberücksichtigt. Es genügt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen durch ein mit dem Gesellschafter im Sinne des Aktienrechtes verbundenes Unternehmen erfüllt werden.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.	3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.	4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.
§ 19 Vergütung für Geschäftsanteile	§ 17 Vergütung für Geschäftsanteile
1. Scheidet ein Gesellschafter außer nach § 17 aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seines Anteils. Das Abfindungsguthaben ist anhand der Aufstellung einer auf den Tag des Ausscheidens bezogenen Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.	1. Scheidet ein Gesellschafter außer nach § 15 aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seines Anteils. Das Abfindungsguthaben ist anhand der Aufstellung einer auf den Tag des Ausscheidens bezogenen Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
2. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.	2. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
3. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.	3. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
4. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. Die Festlegungen des Gutachters sind für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.	4. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. Die Festlegungen des Gutachters sind für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.
§ 20 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern	§ 18 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern
1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie	1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie

zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.	zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.	2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
§ 21 Wettbewerbsverbot	§ 18 Wettbewerbsverbot
Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Gesellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.	Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Gesellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.
	§ 18 Gleichstellung
	Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
§ 22 Teilunwirksamkeit / Loyalität	§ 19 Teilunwirksamkeit / Loyalität
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend mitzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ü brigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend mitzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.
Beim Beschluss dieses Gesellschaftsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder	Beim Beschluss dieses Gesellschaftsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder

aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vo-rausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.	aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
§ 23 Gerichtsstand	§ 20 Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.	Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
§ 24 Kosten	§ 21 Kosten
Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft einschließlich eines evtl. durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 15.338,76 €. Darüber hinaus entstehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile.	Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft einschließlich eines evtl. durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 15.338,76 €. Darüber hinaus entstehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile